

"Deutscher Verband für Zhong Yuan Qigong"

Geschäftsstelle: Nataliya Urban

Malterstraße 38

D - 01159 Dresden

Fon +49 152 579 353 38

verband@zyq108.de

www.zyq108.de

Satzung

§1 Name, Sitz und Tätigkeit

Der Verein "Deutscher Verband für Zhong Yuan Qigong" hat seinen Sitz in Dresden. und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Bildung sowie der Gesundheitspflege durch Verbreitung der Kenntnisse und Übungen des chinesischen Zhong Yuan Qigong, die den Menschen ermöglichen, ihre eigenen Lebensenergien (Qi) zu aktivieren und damit Gesundheit und Fitness bis ins hohe Alter zu erreichen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Veranstaltung von Seminaren, Informationstreffen und Trainingskursen
- Einladung von ausländischen Lehrern und Meistern
- Ausbildung von deutschsprachigen Kursleitern
- Verbreitung der ins Deutsche übersetzten Lehr- und Übungsschriften.

Der Verein beabsichtigt nicht, sich in das Vereinsregister eintragen zu lassen.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an einen anderen gemeinnützigen Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere zur Förderung der Bildung, der Entwicklungszusammenarbeit oder des Wohlfahrtswesens, zu verwenden hat.

Die Mitglieder haben bei Ausscheiden aus dem Verein oder dessen Auflösung keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins oder Teile davon.

§ 6 Mitglieder

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechtes sein.
2. Die Gesellschaft kann Ehrenmitglieder aufnehmen.
3. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden.
Über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
Er ist nicht verpflichtet etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.
4. Die Mitgliedschaft wird beendet durch:
 - Tod.
 - bei juristischen Personen mit ihrem Erlöschen.
 - Austrittserklärung des Mitglieds, die schriftlich dem Vorstand zu erklären ist. Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss mindestens vier Wochen vorher dem Vorstand zugegangen sein.
 - Ausschluss, wenn ein Mitglied das Ansehen des Vereins schädigt, die Durchführung der Zwecke und Aufgaben des Vereins be- oder verhindert oder mit dem Mitgliedsbeitrag trotz einmaliger Mahnung mindestens ein Jahr im Rückstand ist.

Für den Ausschluss ist ein Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit notwendig. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied Gehör zu geben. Der Ausschluss wird zum ersten des auf die Beschlussfassung folgenden Monats wirksam und ist dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe der Ausschlussgründe mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbescheid kann das Mitglied die Entscheidung der Hauptversammlung anrufen. In diesem Fall tritt die Wirksamkeit des Ausschlusses erst bei Bestätigung durch die Hauptversammlung am Tage der Beschlussfassung ein.

§ 7 Organe

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister/Kassenwart
2. Vertreter des Vereins im Sinne des §26 BGB sind die beiden Vorsitzenden, und der Schatzmeister.
Jeder von diesen hat Alleinvertretungsbefugnis bis zu einem Gesamt-Vertragsvolumen im Wert von 1.000,- je Vertrag. Übersteigt der Vertragswert vorgenannten Betrag, ist die Vertretung durch zwei Vorstandsmitglieder erforderlich.
3. Wahl des Vorstandes:
Die Wahl des Vorstandes findet jedes dritte Jahr statt.
Die Wahlen erfolgen schriftlich in geheimer Abstimmung in einer Mitgliederversammlung.
4. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über folgende Angelegenheiten:
 - Wahl des Vorstandes
 - Rechenschaftsbericht des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Verabschiedung des Jahresplanes, insbesondere durchzuführende Veranstaltungen mit mehr als 20 Teilnehmern
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

- Angelegenheiten, die vom Vorstand unterbreitet werden
 - Anträge, die von Mitgliedern bis 3 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von mindestens sechs Wochen mit Angabe von Ort, Zeit und der vorläufigen Tagesordnung schriftlich ein. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per EMail.
 3. Auf Antrag von 1/4 der Mitglieder oder aufgrund eines Vorstandsbeschlusses ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
 4. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmrechte beschlussfähig.
 5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, stimmberechtigt sind nur anwesende Mitglieder – es sei denn, es liegt ihre Vollmacht vor.

§ 10 Niederschriften

Über die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind Niederschriften zu fertigen, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen sind.

§ 11 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können in ordentlichen wie auch in außerordentlichen Mitgliederversammlungen beschlossen werden. Dazu ist eine Mehrheit von Dreivierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils in der ersten Mitgliederversammlung eines Jahres festgelegt. Er ist jeweils für das laufende Kalenderjahr fällig.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, zu der vom Vorstand eigens schriftlich zu laden ist. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertel-Mehrheit erforderlich.

Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.

§ 15 Schlußbestimmung

Diese Satzung tritt am 01. Juni 2018 in Kraft und ersetzt die Satzung vom 01. Januar 2017. Sie wurde in der Mitgliederversammlung vom 28. Mai 2018 beschlossen.

Der Vereinsname "Deutscher Verband für Zhong Yuan Qigong" wurde in der Mitgliederversammlung vom 21. Dezember 2016 festgelegt.

Dresden, den 01. Juni 2018